

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

---

**Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte**

---



Der Senat von Berlin  
- StadtWohn II E 2/ II E 1-Sie -  
Tel.: 90139-4350  
90139-4389

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte.

#### A. Problem

Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) (Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte - BauP-MÜVDG) ist erforderlich, um die neugefassten Regelungen des Muster-MÜVDG in der Fassung vom 29. Mai 2012 - beschlossen in der 123. Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 - umzusetzen. Einer Neufassung des Muster-MÜVDG bedurfte es deshalb, weil die seit dem 1. Juli 2013 in vollem Umfang geltende Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) die eben bis dahin geltende Richtlinie 89/106/EWG des Rates abgelöst hat. In ihrem Kapitel VIII enthält diese Verordnung sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte. Als Verordnung bedarf sie zwar grundsätzlich nicht der Umsetzung ins nationale Recht, allerdings sind zu ihrer Durchführung nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Beide Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

B. Lösung

Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte durch größtenteils mustertreue Umsetzung des Musters des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Es gibt keine Alternative.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, da das Änderungsgesetz keinerlei Regelungen mit einer geschlechtsbedingt unterschiedlichen Vorgehensweise, Akzeptanz oder entsprechendem Verständnis enthält. Es liegt daher keine Gleichstellungsrelevanz vor.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Es bestehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Die Übernahme der Regelungen des Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2012 - beschlossen in der 123. Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 - erfolgt, um das geltende Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an die Regelungen der geltenden EU-Bauproduktenverordnung und ihre Auswirkungen auf nationale Rechtsvorschriften anzupassen. Deshalb wird auch im Land Brandenburg das geltende Recht an das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz angepasst werden.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

Der Senat von Berlin  
- StadtWohn II E 2 / II E 1-Sie -  
Tel.:90139-4350  
4389

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für Bauprodukte

-----  
Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-  
Durchführungsgesetzes für Bauprodukte**

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes für  
Bauprodukte**

Das Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz für Bauprodukte vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „und b“ gestrichen.

b) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449, 2450), das durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, Anwendung findet,“.

c) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) und

4. dem Bauproduktengesetz“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, Maßnahmen nach Artikel 56, 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und Artikel 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.“.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“.

## A. Begründung

### a) Allgemeines

Die Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) (Marktüberwachungsverordnungsdurchführungsgesetz für Bauprodukte - BauP-MÜVDG) ist erforderlich, um die neugefassten Regelungen des Muster-MÜVDG in der Fassung vom 29. Mai 2012 - beschlossen in der 123. Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 - umzusetzen. Einer Neufassung des Muster-MÜVDG bedurfte es deshalb, weil die seit dem 1. Juli 2013 in vollem Umfang geltende Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung) die eben bis dahin geltende Richtlinie 89/106/EWG des Rates abgelöst hat. In ihrem Kapitel VIII enthält diese Verordnung sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte. Als Verordnung bedarf sie zwar grundsätzlich nicht der Umsetzung ins nationale Recht, allerdings sind zu ihrer Durchführung nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Beide Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

### b) Einzelbegründung

#### Zu Nr. 1

Der in **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** enthaltene Verweis auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) entfällt. Nunmehr wird lediglich auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a BauO Bln verwiesen. Zweck dieses Verweises ist es, die sich aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nummer 1) ergebenden Aufgaben der Marktüberwachung auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen zu beschränken. Die Regelung beschränkt sich damit nur auf solche Bauprodukte, die nach den Vorschriften der EU-Bauproduktenverordnung in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen. Der bisherige, d.h. vor Geltung des 3. Änderungsgesetzes der Bauordnung für Berlin, Verweis auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a BauO verwies mittelbar auf das Bauproduktengesetz. Da sich das Inverkehrbringen und die Erlaubnis zum Handeln nunmehr unmittelbar nach der EU-Bauproduktenverordnung, und nicht mehr nach dem Bauproduktengesetz, richten, wird nun hierauf mittelbar verwiesen. Weiterhin nicht erfasst werden die nach anderen Richtlinien

zulässigerweise in den Verkehr gebrachten gehandelten Bauprodukte (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BauO Bln), da deren fachlicher Schwerpunkt im Anwendungsbereich dieser anderen Richtlinien, nicht aber der EU-Bauproduktenverordnung, liegt. Durch die Streichung des Verweises auf § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchstabe b BauO Bln werden weder die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde gemäß Nr. 1 Abs. 3 des Zuständigkeitskatalogs eingeschränkt noch dadurch anderen Behörden neue Aufgaben zufallen.

Der in **Absatz 1 Satz 1 Nummer 2** enthaltene Verweis auf § 13 des Bauproduktengesetzes entfällt. Infolge der Ablösung der Bauproduktenrichtlinie durch die EU-Bauproduktenverordnung wurde auch das Bauproduktengesetz maßgeblich geändert. § 13 des Bauproduktengesetzes, welcher damals wiederum auf das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verwies, existiert nicht mehr. Nunmehr wird direkt auf das ProdSG verwiesen, allerdings nur insoweit, als dass dieses nach dem Bauproduktengesetz (vgl. § 5 Absatz 1 BauPG) auf die Marktüberwachung Anwendung findet.

**Absatz 1 Satz 1 Nr. 3** wird neu eingefügt und bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörden die nunmehr in der EU-Bauproduktenverordnung enthaltenen Aufgaben wahrnehmen.

**Absatz 1 Satz 1 Nr. 4** wird neu eingefügt und bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörden die in der EU-Bauproduktenverordnung verbliebenen Aufgaben wahrnehmen.

## **Zu Nr. 2**

**Absatz 2** entspricht § C Absatz 2 des Muster-MÜVDG.

Die bisherige Nummerierung innerhalb des Absatzes 2 entfällt. Die an deren Stelle tretende Satzfolge beinhaltet im Wesentlichen die gleichen Verweise wie die bisherigen Nummern 1 bis 7.

**Nummer 1** wird inhaltsgleich in den neuen Satz 1 verschoben.

**Nummern 2 bis 7** werden inhaltsgleich in den neuen Satz 2 verschoben, ohne jedoch, wie bisher, die einzelnen Anordnungen und Maßnahmen im Verordnungstext selbst zu beschreiben. Darüber hinaus ist die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde nunmehr auch zuständig für Maßnahmen nach Art. 56, 58 der EU-Bauproduktenverordnung sowie für solche gemäß § 26 ProdSG. Voraussetzung für die Zuständigkeit für jegliche Maßnahmen nach Satz 2 ist außerdem stets, dass Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Art. 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellt.

Insbesondere kann es sich um folgende Anordnungen und Maßnahmen handeln:

- die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ProdSG und Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011),
- die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 29 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG),
- die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 9 ProdSG),

- die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 4 ProdSG),
- die Feststellung nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
- Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

**B. Rechtsgrundlage**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine.

**D. Gesamtkosten**

Keine.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg**

Es bestehen keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

Die Übernahme der Regelungen des Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2012 - beschlossen in der 123. Bauministerkonferenz am 20./21. September 2012 - erfolgt, um das geltende Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an die Regelungen der geltenden EU-Bauproduktenverordnung und ihre Auswirkungen auf nationale Rechtsvorschriften anzupassen. Deshalb wird auch im Land Brandenburg das geltende Recht an das Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz angepasst werden.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:** Keine.

**b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:** Keine.

Berlin, den 11. Juli 2017

Der Senat von Berlin

Müller

.....  
Regierender Bürgermeister

Lompscher

.....  
Senatorin für Stadtentwicklung  
und Wohnen

**I Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

Geltende Fassung	Muster	Entwurf
<b>MÜVDG</b> <b>Marktüberwachungs-</b> <b>Durchführungsgesetzes</b> <b>für Bauprodukte</b>	<b>Muster-MÜVDG</b> <b>(M-MÜVDG)</b> <b>Marktüberwachungs-</b> <b>Durchführungsgesetzes</b> <b>für Bauprodukte</b>	<b>MÜVDG</b> <b>Marktüberwachungs-</b> <b>Durchführungsgesetzes</b> <b>für Bauprodukte</b>
Vom 13. Juli 2011  (GVBl. S. 342)  [BRV 2130-13]		Vom
§ 2	§ B	§ 2
<b>Aufgaben und Befugnisse der</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse der</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>	<b>Aufgaben und Befugnisse der</b> <b>Marktüberwachungsbehörden</b>
(1) <sup>1</sup> Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach	(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach	(1) <sup>1</sup> Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach
1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. 8. 2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b der Bauordnung für Berlin,	1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinn des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a MBO,	1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. 8. 2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a <del>und b</del> der Bauordnung für Berlin,
2. § 13 des Bauproduktengesetzes	2. dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter	<a href="#">2. dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449,</a>

	Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) Anwendung findet,	<a href="#">2450</a> ), das durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. Anwendung findet.
	3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) und	3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) <u>und</u>
	4. dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG)	4. dem Bauproduktengesetz
wahr. <sup>2</sup> Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.	wahr. Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Art. 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.	wahr. <sup>2</sup> Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Artikel 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.
(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.	(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Abs. 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.	(2) <i>unverändert</i>
<b>§ 3</b>	<b>§ C</b>	<b>§ 3</b>
<b>Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden</b>	<b>Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden</b>	<b>Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden</b>
(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.	(1) Zuständig ist die untere/höhere Marktüberwachungsbehörde soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für	(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen	(2) <sup>1</sup> Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für <a href="#">die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte</a>

	<p>Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Art. 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, dafür zuständig, Maßnahmen nach Art. 56, 58 der EU-Bauproduktenverordnung, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und Art. 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.</p>	<p><a href="#">Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikel 58 der der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, Maßnahmen nach Artikel 56, 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und Artikel 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.</a></p>
<p>1. die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht,</p>		
<p>2. die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden oder ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und § 13 des Bauproduktengesetzes),</p>		
<p>3. die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),</p>		
<p>4. die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008), soweit eine Zuständigkeit nach den Nummern 1, 4 oder 6 gegeben ist,</p>		
<p>5. die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008),</p>		
<p>6. die Feststellung nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Artikels 27 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,</p>		
<p>7. Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der</p>		

<p>Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Artikel 29 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).</p>		
<p>(3) <sup>1</sup>Besteht für die Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Absatz 2 in Betracht kommen, so gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. <sup>3</sup>Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. <sup>4</sup>Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Besteht für die untere/höhere Marktüberwachungsbehörde<sup>8</sup> Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Abs. 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § B Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; sie schließt die Zuständigkeit der unteren/höheren Marktüberwachungsbehörden<sup>9</sup> auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren/höheren Marktüberwachungsbehörde, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere/höhere Marktüberwachungsbehörde<sup>12</sup> die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 45 und 46 VwVfG unberührt.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land Berlin.</p>	<p>(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land ....</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>
<p>(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt der Marktüberwachungsbehörde des Landes Berlin.</p>	<p>(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt den unteren/höheren Marktüberwachungsbehörden.“</p>	<p>(5) <i>unverändert</i></p>

<b>§ 5</b>		<b>§ 5</b>
<b>Inkrafttreten</b>		<b>Inkrafttreten</b>
<p><sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) in Kraft tritt.</p> <p><sup>2</sup>Die für Bau- und Wohnungswesen zuständige Senatsverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt.<sup>[1]</sup></p>		<p>Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>
<p><sup>[1]</sup>In Kraft getreten am 1. 6. 2014, vgl. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates v. 22. 9. 2014, GVBl. S. 374.</p>		

## **II Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) Vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 17. Juni 2016 (GVBL. S. 361)**

#### **§ 17 Bauprodukte**

(1) <sup>1</sup>Bauprodukte dürfen für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur verwendet werden, wenn sie für den Verwendungszweck

1. von den nach Absatz 2 bekannt gemachten technischen Regeln nicht oder nicht wesentlich abweichen (geregelt Bauprodukte) oder nach Absatz 3 zulässig sind und wenn sie auf Grund des Übereinstimmungsnachweises nach § 22 das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen oder
2. nach den Vorschriften
  - a) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Bauproduktenverordnung) vom 9. März 2011 (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5),
  - b) anderer unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union oder
  - c) zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union, soweit diese die Grundanforderungen an Bauwerke nach Anhang I der Bauproduktenverordnung berücksichtigen,

in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere die CE-Kennzeichnung (Artikel 8 und 9 Bauproduktenverordnung) tragen und dieses Zeichen die nach Absatz 7 Nummer 1 festgelegten Leistungsstufen oder -klassen ausweist oder die Leistung des Bauprodukts angibt.

<sup>2</sup>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht abweichen, dürfen auch verwendet werden, wenn diese Regeln nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. <sup>3</sup>Sonstige Bauprodukte, die von allgemein anerkannten Regeln der Technik abweichen, bedürfen keines Nachweises ihrer Verwendbarkeit nach Absatz 3.

### **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG)**

#### **§ 5**

#### **Marktüberwachung**

(1) Auf die Marktüberwachung im Hinblick auf die rechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-Bauproduktenverordnung ergeben, sind die §§ 4, 5, 7, 9 bis 23, 24 Absatz 1 Satz 3 sowie die §§ 32 bis 38 des Produktsicherheitsgesetzes nicht anzuwenden.